

„Mein letzter Wille“ – Teil 2: In welcher Form kann ich über mein Erbe verfügen

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich für Ihre zahlreichen Reaktionen auf meinem letzten Artikel in der Wachtel bedanken. Ich freue mich über Ihre positiven Rückmeldungen und Ihr Interesse sowohl an diesem Thema als auch an weiteren juristischen Beiträgen.

Neben weiteren Nachfragen zum Thema Erbrecht gab es, unter anderen, viele Anfragen aus den unterschiedlichsten Bereichen, so waren die Themen Nachbarschaftsrechte, Patientenverfügungen und aktuell Rückübertragungsansprüche von DDR – Grundstücken von großem Interesse. Ich kann natürlich nicht alles auf einmal niederschreiben, aber ich kann Ihnen versprechen, dass ich mir alle Themenvorschläge gut gemerkt habe und Sie, soweit es möglich ist, zu jedem Thema informieren werde. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass ich weder in diesem Rahmen noch in einem unverbindlichen Telefonat oder einem freundlichem Gespräch auf der Straße Fragen über Ihren konkreten Fall beantworten kann.

In der heutigen Ausgabe und auch in der nächsten Ausgabe möchte ich, aufgrund des großen Interesses, beim „Erben und Vererben“ bleiben. In diesem Teil möchte ich aufzeigen, welche verschiedenen Möglichkeiten es gibt, den letzten Willen zu verfügen und auf welche Form dabei zwingend zu achten ist.

Gibt man seinen letzten Willen bekannt, spricht man juristisch von einer gewillkürten Erbfolge. Damit wird gewährleistet, dass das Erbe nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt wird sondern nach dem wirklichen Willen. Es gibt die Möglichkeit, durch Testament oder durch Erbvertrag zu verfügen.

Das handschriftliche Testament

Die in der Praxis am häufigsten anzutreffende Variante ist das handschriftliche Testament. Grundsätzlich stellt diese Art der Verfügung eine einfache Möglichkeit dar, die Erbfolge selbst zu bestimmen, da der Testierende dies daheim und in Ruhe niederschreiben kann. Einen Anwalt oder Notar muss er nicht zwingend zu Rate ziehen.

Es ist jedoch nicht jedem bekannt, dass der Gesetzgeber strenge Regelungen hinsichtlich der Form der Verfügung aufgestellt hat. Damit es später nicht zum Streit zwischen den Erben kommt, sind einige Besonderheiten zu beachten. Gerade in der heutigen Zeit besteht eine große Gefahr aus Gründen der besseren Leserlichkeit oder auch um später leichter Änderungen vornehmen zu können, das Testament auf dem Computer zu schreiben. Damit wäre jedoch Tür und Tor für Fälschungen geöffnet. Testamente müssen daher eigenhändig geschrieben und abschließend, am besten mit Vor- und Familiennamen, unterschrieben werden. Es ist auch zu empfehlen, im Testament den Ort und das Datum der Erstellung mit anzugeben.

Der Testierende muss darüber hinaus schreibkundig und geschäftsfähig sein. Es wird nicht selten von Seiten der gesetzlichen Erben eingewendet, „der Erblasser sei bei Errichtung des Testaments nicht in Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen“. Sollte der Erblasser insofern bedenken haben, so empfiehlt es sich Zeugen bei der Testamentserrichtung dabei zu haben bzw. die Testierfähigkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Geachtet werden sollte vor allem auf einen eindeutigen Wortlaut. Immer wieder gibt es im Erbfall Rechtstreitigkeiten, weil der letzte Wille des Verstorbenen im Testament nicht eindeutig ist. Viele Testamentsformulierungen enthalten unkalkulierbare Risiken, da mehrere Interpretationen der testamentarischen Anordnung möglich sind. Diese entsprechen nicht immer dem Willen des Erblassers und können auch sehr unangenehme Folgen für die Erben haben. Im Zweifel sollte ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin Ihres Vertrauens aufgesucht werden.

Das öffentliche Testament und das Nottestament

Das öffentliche Testament ist bei einem Notar zu errichten. Der Notar berät vorher und sorgt für eine Dokumentation des letzten Willens. Das Original der Testamentsurkunde wird in einem versiegelten Umschlag dem zuständigen Amtsgericht zur Verwahrung übergeben. Das Standesamt, welchem später der Tod des Erblassers zu melden ist, bekommt hinsichtlich der Verwahrung des Testamentes eine Benachrichtigung.

Das Nottestament kommt nur selten vor. Schwebt der Erblasser in Todesgefahr, so kann er sein Testament vor dem Bürgermeister, unter Hinzuziehung zweier Zeugen, errichten. Befindet sich der Erblasser auf hoher See oder an einem abgelegten Ort, so kann er sein Testament vor drei hinzugezogenen Zeugen errichten.

Das gemeinschaftliche Testament

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist allein Eheleuten vorbehalten. Hierdurch wird die Erbfolge von den Ehegatten gemeinschaftlich geregelt bzw. bestimmt. Wird die Ehe geschieden, ist das gemeinschaftliche Testament unwirksam. Für das gemeinschaftliche Testament gibt es erleichterte Formvorschriften. Es reicht aus, wenn ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament handschriftlich verfasst und beide Ehegatten dieses Testament unterschreiben und dabei jeweils Ort und Datum der Testierung angeben. Ein gemeinschaftliches Testament kann inhaltlich so gestaltet werden, dass die einzelnen Anordnungen im Testament voneinander abhängig sind. Widerruft ein Ehepartner später, so gilt auch die hiermit verknüpfte Verfügung des anderen nicht mehr.

Sehr verbreitet ist das gemeinschaftliche Testament in Form eines so genannten **Berliner Testaments**. Hierin bestimmen die Ehegatten, dass ihr gemeinsames Vermögen im Falle des Ablebens des einen Ehepartners zunächst in voller Höhe dem überlebenden Ehepartner zufällt. Erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners soll das Vermögen auf andere Erben übergehen. Hierbei gibt es zwei Gestaltungsmöglichkeiten. Entweder soll der überlebende Ehegatte frei über sein Erbteil entscheiden können oder es für den Nacherben mit gewissen Verfügungsbeschränkungen nur als Vorerbe verwalten. So weit verbreitet das Berliner Testament auch ist, so liegen in der Gestaltung dieses Testaments einige Fallstricke. Diese können hier nicht erschöpfend dargelegt werden, stichwortartig möchte ich jedoch auf die strenge Bindungswirkung, die Gefahr der Vereitelung durch die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen, die Gefahr durch eine erneute Heirat und die steuerlichen Nachteile durch die Versenkung von Freibeträgen hinweisen.

Es ist zu empfehlen, das gemeinschaftliche Testament, wie auch das eigenhändige Testament, bei einem frei zu wählenden Amtsgericht zu hinterlegen. Die Gefahr des Verlustes, des Diebstahls oder der Fälschung ist so gering. Die Hinterlegung ist jedoch gebührenpflichtig.

Der Erbvertrag

Im Gegensatz zum Testament ist der Erbvertrag keine einseitige Erklärung, sondern eine Abrede mit einer anderen Vertragspartei, in der Regel mit dem Erben. Der Vertrag muss vor einem Notar geschlossen werden, sonst ist er nicht wirksam.

Vom Testament unterscheidet sich der Erbvertrag auch dadurch, dass diese Verfügung von Todes wegen nicht mehr frei widerruflich ist und noch stärkere Bindungswirkung als das gemeinschaftliche Testament entfaltet. Frühere letztwillige Verfügungen werden durch den Abschluss eines Erbvertrages aufgehoben. Ein einmal unterschriebener Erbvertrag bindet die Vertragsparteien an den Wortlaut des Erbvertrages. Wer sich daher in einem Erbvertrag verpflichten will, sollte sich dessen sicher sein. Zwar findet durch den Notar eine Beratung statt, dieser darf aber niemals einseitiger Interessenvertreter sein. Es dürfte sich daher regelmäßig empfehlen, zuvor Rechtsrat einzuholen. Dem Inhalt nach können im Erbvertrag die gleichen Verfügungen getroffen werden, wie auch im Testament. Des weiteren bietet der Erbvertrag aufgrund seines Vertragscharakters noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

Pflichtteil

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass man seine gesetzlichen Erben durch eine Erbverfügung nicht gänzlich ausschließen kann. Wird ein Abkömmling, ein Elternteil oder der Ehegatte nicht als Erbe berücksichtigt, so steht ihnen jeweils eine Mindestbeteiligung zu, der so genannte Pflichtteil. Der Pflichtteil ist ein Anspruch gegen den oder die gwillkürten Erben auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des hälftigen Werts, den der gesetzliche Erbe bekommen würde, wenn ihn der Erblasser nicht von der Erbfolge ausgeschlossen hätte.

Zusammenfassend ist daher wichtig: Möchten Sie ihr Erbe nach Ihrem tatsächlichen Willen verteilen, ist es sinnvoll, diesen auch niederzuschreiben. Hierfür stehen die hier beschriebenen Möglichkeiten zur Verfügung. In erster Linie sollten Sie auf die Einhaltung der jeweiligen Formvorschriften achten. Inhaltlich sollten Sie auf eine juristisch eindeutige und zweifelsfreie Wortwahl Wert legen, um spätere Auslegungsprobleme und Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Darauf, was genau alles in einem Testament oder einem Erbvertrag inhaltlich geregelt werden kann, komme ich im dritten und letzten Teil, in der nächsten Ausgabe der Wachtel zurück.

Serina Schütte
Rechtsanwältin